

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/002	21.01.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 3		Telefon: 80-99087

Satzung
für die Vergabe des
Brigitte-Gilles-Preises
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 18.01.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die RWTH Aachen vergibt aufgrund einer themenbezogenen Ausschreibung jährlich den Brigitte-Gilles-Preis für herausragende Projekte mit Bezug zur RWTH Aachen.

§ 2

Die Preisvergabe soll Projekte und Maßnahmen mit innovativem Charakter zu folgenden Zielsetzungen berücksichtigen:

- Verbesserung der Bedingungen für Studium, Lehre und Forschung von Frauen an der RWTH Aachen
- Erhöhung der Zahl von Wissenschaftlerinnen in den Fakultäten
- Erhöhung der Studentinnenzahl in Studiengängen mit geringem Frauenanteil (z. B. durch Förderung von Projekten an den Schulen der Umgebung)
- Verbesserung der Organisation der Arbeit von Frauen an der RWTH Aachen
- Erfolgreiche Umsetzung weiterer Forderungen des Frauenförderplans der RWTH Aachen

§ 3

Die vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen sollen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Sie können sich im Entwicklungsstadium befinden. Es muss sichergestellt sein, dass die Projekte umgesetzt werden.

§ 4

Das Preisgeld in Höhe von 2.500,-- €, das nach eigener Entscheidung der Preisträgerin oder des Preisträgers für das ausgezeichnete Projekt verwendet werden kann, wird vom Rektorat bereitgestellt. Das Preisgeld wird in begründeten Einzelfällen ggf. erhöht. Die Entscheidung darüber obliegt dem Rektorat.

§ 5

Als Preisträgerinnen und Preisträger können insbesondere Einzelpersonen, Personengruppen, Fakultäten und andere Einrichtungen der RWTH Aachen sowie aus ihrem Umfeld vorgeschlagen werden.

§ 6

Vorschläge sind an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten. Die Preisvorschläge sollen neben den Namen der bzw. des Vorgeschlagenen Angaben enthalten über das Projekt bzw. die Maßnahme und die dadurch erzielte oder zu erzielende frauenfördernde Wirkung. Nähere Einzelheiten wie Nominierungstermine etc. werden im Auslobungstext geregelt.

§ 7

Über die Vergabe des Preises, ggf. auch über seine Aufteilung auf mehrere Personen oder Gruppen entscheidet das Rektorat zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Leitung des Integration Teams und der/dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission. Basis hierfür ist ein Entscheidungsvorschlag, der in Abstimmung zwischen Gleichstellungsbeauftragter, Integration Team und Vorsitz der Gleichstellungskommission erarbeitet wird. Die Auswahl der Themen der jeweiligen Auslobung erfolgen ebenso in Absprache zwischen der Gleichstellungsbeauftragten, dem Integration Team und dem Vorsitz der Gleichstellungskommission.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der RWTH Aachen vom 07.12.2009

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.01.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg